

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Beschlossen:	04.02.2026
Bekannt gemacht:	18.02.2026
in Kraft getreten:	19.02.2026

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Anschlussrecht	8
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	8
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	9
§ 6 Benutzungsrecht	10
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes	10
§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen	14
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	15
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	16
§ 11 Reduzierung der Schmutzwassergebühr	16
§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers	17
§ 13 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser	18
§ 14 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	18
§ 15 Ausführung von Anschlussleitungen	19
§ 16 Zustimmungsverfahren	22
§ 17 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	24
§ 18 Indirekteinleiter-Kataster	26
§ 19 Abwasseruntersuchungen	27
§ 20 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	27
§ 21 Haftung	28
§ 22 Berechtigte und Verpflichtete	29
§ 23 Anschlussbeitrag	29
§ 24 Errechnung des Anschlussbeitrages	30
§ 25 Ermäßigungen	32
§ 26 Entstehung der Beitragspflicht	32
§ 27 Beitragspflichtiger	32
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	33
§ 29 Inkrafttreten	34
Anlage 1: Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3	35
Anlage 2: Einleitung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential	40
Anlage 3: Hinweise zu Gewerbe- und Industriegruppen	41
Anlage 4: Verwaltungsgebühren	65

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 04.02.2026 die Neufassung der von Abwasser zu erteilen.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 37, 48, 54 – 61, 101 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 44, 46 Abs. 2, 47, 48, 49 Abs. 3, 5 und 6, 54, 56 – 58, 98, 123 Abs. 4 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,
- des §§ 9 bis 12 sowie Anlage 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) (-unverändert-), in Kraft getreten am 18.05.2021, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW), hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.01.2026 in der jeweils geltenden Fassung.
 6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Kanalhausanschlüsse werden durch den von der Stadt beauftragten 3-Jahresvertragsunternehmer hergestellt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Brauchwasser:**
Brauchwasser ist das gesammelte Niederschlagswasser, das im Haushalt (Reinigung, Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) verwendet wird, soweit es nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient.
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

6. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Die Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen in der Baulast der Stadt sowie die in öffentlich zugänglichen Privatstraßen verlegten Sammelleitungen zur Erschließung mehrerer Grundstücke.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere die Straßenentwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe, Anschlussleitungen der Straßenabläufe an die öffentliche Abwasseranlage und Sammelleitungen für Straßenoberflächenwasser.
 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Die von Dritten ausgeführten und von diesen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, die der Stadt aufgrund seiner Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Verfügung gestellt sind, werden hinsichtlich des Anschlussrechts und des Benutzungsrechts den Abwasseranlagen der Stadt gleichgestellt.
 - f) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
 - g) Verläuft ein öffentlicher Kanal über ein Privatgrundstück, so gehört der Abzweig bzw. Stutzen noch zur öffentlichen Abwasseranlage, da bei seiner Herstellung und Sanierung Arbeiten am Hauptkanal erforderlich werden und er somit eine technische Einheit mit dem Hauptkanal bildet.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

8. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. bis zu einem abweichend festgelegten Übergabepunkt. Ist bei in Privatstraßen verlegten öffentlichen Sammelleitungen kein Übergabepunkt festgelegt, endet die öffentliche Anlage an der Grundstücksgrenze.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einstiegschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
11. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Nach allen Abscheider-Anlagen muss ein separater Probeentnahmeschacht vorgehalten werden. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

12. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
13. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
14. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
15. Revisionsschacht:
Einsteigeschacht als Übergabeschacht DN 1000 für den Zugang von Personal.
16. Rückstauenebene:
Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Deckeloberkante des nächsten oberhalb der Einleitung (Hausanschluss) liegende Kontrollschachtes der Hauptleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser **auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat**. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Im Rahmen jeder neuen und zusätzlichen Bebauung ist das Niederschlagswasser vorrangig ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dieser Nachweis ist über ein hydrogeologisches Bodengutachten zu erbringen. Ist eine Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung nicht möglich, ist in Absprache mit dem Fachamt auf dem privaten Grundstück eine Rückhaltung und/oder eine gedrosselte Einleitung vorzuhalten.
- (3) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG).

Eine Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Entwässerungsanlage kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn es sich dabei um eine bestehende Drainage handelt, die Unterbindung der Einleitung eine besondere Härte hervorruft und die Einleitung des Drainagewassers dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Die Existenz einer Drainage muss bei der Stadt gemeldet und der Anschluss an den öffentlichen Kanal beantragt werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, den Anschluss einer Drainage zeitlich zu beschränken und für die Einleitung des in der Drainageleitung abgeleiteten Wassers in die Abwasseranlage eine Gebühr zu erheben.

Bei geplanten Neubauten ist der dauerhafte Anschluss von Drainagen an die öffentliche Kanalisation auszuschließen. Weitere Ausnahmen, zum Beispiel temporäre Baugrubenentwässerung, Abwasser aus geothermischen Bohrungen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Kühlwasser gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 2 LWG NRW. Bei Einleitung von Kühlwasser, für das wasserrechtliche Anforderungen bestehen, ist eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. **Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
19. **flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG)**, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
20. **Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher, Hygieneartikel, Tamponaden und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können. Feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.**
21. a) Aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserfassungsgebiet Meindorf (1985, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 3) über das Versickern von wassergefährdenden Stoffen und dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 48 WHG) ist das Waschen - mit und ohne Zusatzmittel - von Fahrzeugen und Anhängern jeglicher Art auf der Straße und auf privatem Grundstück im **gesamten** Stadtgebiet untersagt.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

b) Das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern jeglicher Art ist ausschließlich auf versiegelten Flächen, die über einen zugelassenen Abscheider entwässern, zugelassen.

22. Poolwasser ist aufgrund seiner Beschaffenheit Abwasser und ist beim Ablassen des Pools in die Kanalisation einzuleiten. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nicht zulässig.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gemäß Anlage 1 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr und im Rahmen von Baumaßnahmen (Grundwasserhaltung) auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass **Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

Die Einleitung von Drainage- oder Grundwasser ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- (9) Die Stadt Sankt Augustin kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlacht-abwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (6) Nach allen Abscheideanlagen muss ein separater Probeentnahmeschacht vorgehalten werden. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen behält sich die Fachverwaltung vor, den Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Regenwasserkanal zu befreien.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Reduzierung der Schmutzwassergebühr

- (1) Auf Antrag kann eine Reduzierung der Schmutzwassergebühren beantragt werden. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet den Nachweis, durch eine auf eigene Kosten, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu erbringen, siehe Entwässerungsgebührensatzung § 4.
- (2) Anträge auf Reduzierung der Schmutzwassergebühr für die Gartenbewässerung. Frischwasser was nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, kann von der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht werden. Als Nachweis für die Wasserschwindmenge dient ein geeichter Kaltwasserzähler, der **fest** in die

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Zuleitung zur Außenzapfstelle installiert ist, nur im Zeitraum der Eichung. Siehe auch § 4 der Entwässerungsgebührensatzung.

Für die Beantragung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einbau ein gesonderter Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassergebühr einschl. einer Fotodokumentation des Zählers einzureichen.

Technische Voraussetzung des Zählers:

- a. Ein geeichter Kaltwasserzähler, in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO). Eine Konformitätserklärung ersetzt nicht die Eichung entsprechend dem Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO).
- b. Zapfhahnzähler sind nicht zugelassen. Informationen zum Einbau, Antragstellung und Verwaltungskosten finden Sie auf der Homepage der Stadt.
- c. **Jeder** Austausch, Neueinbau oder Nacheichung eines Zählers bedarf eines **neuen** Antrags. Einen Verlängerungs- oder Austausch Antrag gibt es nicht.

Die Fotodokumentation besteht aus:

- der Einbausituation;
- dem Ziffernblatt, so dass die Zählernummer erkennbar ist;
- der Eichung; diese befindet sich je nach Hersteller mit auf dem Ziffernblatt oder auf dem Gehäuse;
- die Örtlichkeit unterhalb der Wasserentnahmestelle; es soll erkennbar sein, ob sich unterhalb ein Bodenablauf, Waschbecken o. ä. befindet.

Siehe dazu § 4 der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin.

§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 13 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser (Mischwasserkanal)

- (1) Grundstücke sind vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserentsorgung für Niederschlagswasser befreit, soweit dies in einem Bebauungsplan nach Baugesetzbuch geregelt ist.
- (2) Im Stadtgebiet wird darauf hingewirkt, das Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder zu verrieseln. Eine abgestufte Vorreinigung wird zwingend empfohlen (z. B. durch eine belebte Bodenzone oder ein Gründach).
Die Versickerungsfähigkeit auf dem Grundstück ist mittels eines hydro-geologischen Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser nach § 48 LWG NRW ist über den Fachbereich Tiefbau der Stadt Sankt Augustin an die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 49 (3) LWG NRW zu stellen. Dazu muss nachgewiesen sein, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die Beseitigungspflicht des Niederschlagswassers geht mit Freistellung auf den Nutzungsberechtigten über.
- (4) Mit der Errichtung der Versickerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt. Der Fachbereich Tiefbau nimmt die Versickerungsanlage in der Bauphase in Augenschein. Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben hiervon unberührt.
- (5) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserentsorgung für Niederschlagswasser sind grundsätzlich nicht möglich, sofern die Abwasserentsorgung für das jeweilige Grundstück im Trennsystem erfolgt.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fach-unternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Pumpen- und Einstiegschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpen- und Einstiegschächte ist unzulässig.

§ 15 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung; in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einstiegschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 15 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
Werden nach Inbetriebnahme des Kanals aufgrund zusätzlicher Bebauung Grundstücksteilungen etc. weitere Anschlussleitungen

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

erforderlich, sind diese auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt herzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Hier wird der im Straßenbereich oberhalb des Grundstücks angeordnete Kanaldeckel als Bezugsebene angenommen.) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) einzubauen.** Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstau-sicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Die nach DIN EN 12056-4 vorgeschriebenen Wartungsintervalle sind im Interesse des Eigentümers einzuhalten und zu dokumentieren.
- (4) Übergabeschächte häusliches Abwasser:
Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einstiegschacht als Übergabeschacht DN 1000 für den Zugang von Personal, so nah wie möglich an der Grundstücksgrenze spätestens jedoch innerhalb der ersten 2 Meter von der Grundstücksgrenze außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegschachtes, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert, verpflichtet oder wenn der Eigentümer zum nachträglichen Einbau eine städtische Aufforderung erhält. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen und dieser im Keller des Gebäudes als Revisionsöffnung erstellt werden. Der Einstiegschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegschachtes ist unzulässig.
- Übergabeschächte industrielles und/oder gewerbliches Abwasser:
Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem industriellen und/oder gewerblich genutzten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einstiegschacht als Übergabeschacht DN 1000 für den Zugang von Personal, so nah wie möglich an der Grundstücksgrenze, spätestens jedoch innerhalb der ersten 2 Meter von der Grundstücksgrenze, außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen.
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegschachtes, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert, verpflichtet oder wenn der Eigentümer zum nachträglichen Einbau eine städtische Aufforderung erhält.

Die Kanalanschlussleitung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung NRW geführten Gewerke werden entsprechend der SÜwVO Abw. NRW regelmäßig auf Dichtheit geprüft.

Zur Umsetzung dieser Verordnung haben Gewerbebetriebe, die unter die Abwasserverordnung NRW einen Einstiegschacht DN 1000 für den Zugang von Personal, soweit noch nicht vorhanden sind, diese nach städtischer Aufforderung kurzfristig innerhalb der ersten 2 Meter von der Grundstücksgrenze außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegschacht sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einstiegschachtes bestimmt die Stadt.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist nur mit Zustimmung der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so ist gemäß DIN 1986-100 zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks der Einbau und der Betrieb einer Hebeanlage vorzusehen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Vorgeschriebene Wartungsintervalle nach DIN EN 12056-4 sind einzuhalten und zu dokumentieren.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden ist. Wird eine gemeinsame Anschlussleitung später aufgegeben und durch mehrere eigene (direkte) Anschlussleitungen ersetzt, sind sämtliche hierdurch

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

entstehenden Kosten von den jeweiligen Anschlussnehmern selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die zusätzlich anfallenden Hausanschlusskosten im Bereich der öffentlichen Anlage.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 16 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, **spätestens jedoch 4 Wochen nach** dem ersten Aufforderungsschreiben der Stadt zur Lieferung der technischen Nachweise (z. B. Entwässerungsgesuch), zu beantragen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder einzelner Bestandteile dieser Anlage darf erst **nach schriftlicher Zustimmung** der Stadt begonnen werden. Diese schriftlich erteilte Zustimmung ist zwingend und bindend. Abweichungen von der beantragten Ausführung sind vor Ausführung mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Bei Grundstücken mit gewerblichen oder industriellen Abwässern ist eine Beschreibung der abzuleitenden Betriebsabwässer nach Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
- (3) Im Rahmen eines Bauantrages erhalten Sie für den Antrag auf Zustimmung ein Aufforderungsschreiben mit den vorzulegenden Anträgen und Entwässerungsunterlagen.
- a) Bei Änderungen zu einer bestehenden Zustimmung zur Grundstücks-entwässerung hat der neue Entwässerungsantrag mindestens zu enthalten:
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (Anschlussnehmer);
 - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:250;
 - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücknummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
 - Lage und Verlauf der öffentlichen Abwasseranlagen;

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- Lage der Grundstücksanschlussleitung (Bereich zwischen Straßenkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser an der Grundstücksgrenze,
 - Lage und Art des Revisionsschachts in der Anschlussleitung;
 - Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen;
 - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen.
- b) bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie zusätzlich:
- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen;
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
 - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung,
 - Angabe von Einleitungszeiten, bei einem Antrag auf Entsorgung über eine Kleinkläranlage;
- c) oder abflusslose Grube, zusätzlich
- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage;
 - Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Wasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so behandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen sowie eine Begutachtung der Hausanschlussleitung(en) und der haustechnischen Abwasseranlagen und bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies zur Beurteilung des Antrages durch die Stadt erforderlich ist.
- (7) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der Hausanschlussleitung(en) an die öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- (8) Eine bereits erfolgte Zustimmung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen neuen Antrag zu stellen, sofern der Anschluss noch benötigt wird.
- (9) Ist eine bestehende Hausanschlussleitung im öffentlichen Raum sanierungsbedürftig (z. B. bei Grenzbebauungen), ist für die Sanierung eine Zustimmung zur Grundstücksentwässerung gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich. In dem Zustimmungsverfahren wird vorrangig die Umverlegung der Hausanschlussleitung ins Gebäude gefordert. Der Anschluss an die Grundstücksanschlussleitung wird auf Kosten des Eigentümers/Bauherrn durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen fachgerecht verschlossen. Nur in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung des Fachamtes die Hausanschlussleitung im öffentlichen Raum verbleiben. Die Sanierung darf nur mit einem durch das Fachamt freigegebenen Tiefbauunternehmen erfolgen.
- (10) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Anschlussverpflichtete verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (12) Beim Abbruch der bestehenden Bebauung ist der vorhandene Kanalhausanschluss an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen, zu verschließen bzw. sicherzustellen, zwecks einer evtl. späteren Wiederverwendung. Beim Offenlegen und Sicherstellen des Hausanschlusses ist dieser entsprechend einzumessen. Dem Fachbereich Tiefbau der Stadt ist das Einmaß der vorhandenen Kanalhausanschlussleitung in Kopie binnen 4 Wochen nach dem Abbruch des Gebäudes einzureichen.

§ 17

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG,

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sodass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Bei Neubau, nach wesentlichen baulichen Änderungen oder einem Total-Umbau/Entkernung ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte verpflichtet, im Zuge der Baumaßnahme alle Abwasserleitungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustands- und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen bei der Stadt vorzulegen.
- (4) Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind unverzüglich auf deren Zustands- und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des öffentlichen Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach § 17 Abs. 4 Satz 1 der vorliegenden Entwässerungssatzung besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem **01.01.1996** auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Entsprechende Prüfbescheinigungen sind der Stadt vorzulegen. Falls diese nicht vorhanden sind bzw.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

diese nicht vorgelegt werden können, ist eine erneute Dichtheitsprüfung innerhalb eines Monats durchzuführen und vorzulegen.

- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 18 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. In der Anlage 2 sind Betriebs- bzw. Produktionsstätten genannt, die im Rahmen dieses Katasters erfasst werden.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach §§ 7, 8 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.
- (3) Bei Indirekteinleitungen nach Abs. 1 ist eine Eigenüberwachung gemäß Anlage 2 durchzuführen. Zusätzlich führt die Stadt im Rahmen der kommunalen Fremdüberwachung regelmäßige Beprobungen durch. Hierfür sind geeignete Messstellen an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers einzurichten. Aus technischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle festlegen. Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung bis zu viermal pro Jahr. Die Kosten der Untersuchung für die Parameter nach Anlage 1 gehen bei Überschreitungen von Grenzwerten nach Anlage 1 zu Lasten des Anschlussnehmers. Im Bedarfsfalle können weitere Abwasseruntersuchungen vorgenommen werden.
- (4) Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind der Stadt jeweils umgehend mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen von Einleitenden betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist der Stadt jederzeit Einsicht zu gewähren. Automatische Protokolleinrichtungen sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- (5) § 18 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 19 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von öffentlichen Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen),
 2. Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, (z. B. das Ablassen von evtl. chlorhaltigem Poolwasser in die öffentliche Kanalisation),
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen (z. B. Überschreitung des Erlaubniszeitraumes).
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die für die Ermittlung zu Zwecken der Planung und vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen, für die Berechnung der Entwässerungsgebühren und Abwasserabgaben sowie für die Ermittlung etwaiger Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW eingeschränkt.

§ 21 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz für den tatsächlichen Aufwand für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Möglichkeit deren Inanspruchnahme wird ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
 - (2) Grundstücke oder Grundstücksteile, für die durch einen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke oder Grundstücksteile, für die eine bauliche oder gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gewerbliche Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
 - (3) Wird ein Grundstück an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so entsteht die Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist der grundbuchmäßig vorhandene Grundbesitz anzusehen, wobei in Ausnahmefällen auf die wirtschaftliche Einheit abzustellen ist.

§ 24 Errechnung des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 7,67 EUR.
- (2) Die anrechenbare Grundstücksfläche wird ermittelt durch die tatsächliche Grundstücksfläche und einen Vervielfältiger, der Art und Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstücks berücksichtigt. Die zugrunde zulegende Grundstücksfläche ergibt sich aus § 24 Abs. 3, der Vervielfältiger für das Maß der Nutzung aus § 24 Abs. 4 und der weitere Vervielfältiger für die Art der Nutzung aus § 24 Abs. 5 der vorliegenden Entwässerungssatzung.
- (3) In Gebieten, in denen ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel der kanalisierten Straße berechnet. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In diesem Falle wird die Tiefenbegrenzung von dem Punkt gemessen, wo die wegemäßige Verbindung endet. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen (Wege, Plätze), so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite ermittelt.

Geht die tatsächliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, so richtet sich die zugrunde zu legende Grundstücksfläche nach der tatsächlich genutzten Grundstücksfläche einschließlich der benötigten Abstandsfläche. Die zugrunde zu legende Grundstücksfläche darf jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche nicht übersteigen.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Mülldeponie) ist die Fläche maßgeblich, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die anrechenbare Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die in § 17 Baunutzungsverordnung vorgesehene Grundflächenzahl

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

für Kleinsiedlungsgebiete von 0,2 ermittelt. Ist die so ermittelte Grundfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.

- (4) Die nach § 24 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vervielfältiger multipliziert, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,7 |
| bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 1,85 |
| bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 1,95 |
| bei achtgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |
- Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Vervielfältiger um 0,05.

Grundstücke, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, werden als halbgeschossig bebaubare Grundstücke eingestuft. Die nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche wird mit 0,5 in Ansatz gebracht.

- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, wird der gemäß § 24 Abs. 4 ermittelte Vervielfältiger um 0,3 erhöht.
- (6) Das Maß der Bebaubarkeit gemäß § 24 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet.
- (7) In nicht beplanten Gebieten wird das Maß der Ausnutzbarkeit gemäß § 24 Abs. 4 dieser Satzung wie folgt ermittelt:
- a. Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - b. Bei unbebauten Grundstücken wird die Zahl der Vollgeschosse angerechnet, die sich als durchschnittliche Geschosshöhe der vorhandenen bebauten Grundstücke in der Nachbarschaft ergibt.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Die Zahl der nach § 24 Abs. 7 b. Satz 1 anzurechnenden Vollgeschosse darf die nach § 34 BauGB zulässige Geschosszahl nicht übersteigen.

§ 25 Ermäßigungen

- (1) Der Beitrag gemäß § 23 Abs. 1 gilt nur für Grundstücke, von denen sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (2) Kann dagegen von einem Grundstück nur das Schmutzwasser in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ermäßigt sich der Beitrag um 20 v. H.
- (3) Kann von einem Grundstück nur das Niederschlagswasser in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ermäßigt sich der Beitrag um 80 v. H.
- (4) Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1984 bereits über eine Teilentwässerung in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage verfügten, gilt der § 23 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 26 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 23 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 27 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
 - (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt, abweichend von der Einwilligung der Stadt oder auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung des eigenen Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 4
die Pumpen- oder Einstiegschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 15 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

10. § 15 Abs. 2 - 6
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. § 17 Abs. 3 und 5
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
bestehende Abwasserleitungen nicht nach § 46 Abs. 2 LWG NRW bei deren Änderung oder nach den in den erlassenen Satzungen ausgewiesenen Fristen auf Dichtheit prüfen lässt und/oder der Stadt die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt,
 12. § 18 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge vor Nutzungsbeginn benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 20 Abs. 4
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 14. § 15 Abs. 3 und 4
Anlagen nicht in einen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Zustand versetzt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) **Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.**

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke vom 11.03.2009 außer Kraft.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Anlage 1

Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

Einzuhaltende Grenzwerte nach DWA-M 115-2 (2013):

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methode	Aus der qualifizierten Stichprobe
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404-C5 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Absetzbare Stoffe (0,5 St-Absetzzeit)	10,0 ml/l	DIN 38409 H-9-2 in der geltenden Fassung jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	nicht abgesetzt homogenisiert
4. schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	V DEV H-56 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Kohlenwasserstoffe (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)	20 mg/l	DIN 38409 H-18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
6. Organische Lösungsmittel	mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung		
7. AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbin- dungen)	1,0 mg/l	DIN 38409 H-14 in der geltenden Fassung Adsorption an Aktivkohle	nicht abgesetzt
8. CKW	0,2 mg/l je Einzel- substanz, jedoch in der Summe < 0,5 mg/l	DIN 38407-F4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methode	Aus der qualifizierten Stichprobe
9. CSB	Kein Grenzwert	DIN 38409 H-41 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
10. Ammonium/ Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) als Stickstoff	200 mg/l	DIN 38406-E 5-1	nicht abgesetzt homogenisiert
11. Nitrit (NO)-N	10 mg/l	DIN 38405-010 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
12. Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405-D 5-2 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
13. Sulfid (S)	2,0 mg/l	DEV D7b (7 Lieferung 1975)	nicht abgesetzt homogenisiert
14. P-ges.	50,0 mg/l	DIN 38406-E-22 oder EN 1189 jeweils in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
15. Phenole (C ₆ H ₅ DH)	100 mg/l	DIN 38409 H-16-1 als Phenol-Index be- stimmbar in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
16. Farbstoffe:	Nur in so niedriger Konz., dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
17. Cyanid, leicht freisetzb. (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
18. Cyanid gesamt (CN)	2,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
19. Fluorid gesamt (F)	60 mg/l	DIN 38405 - D 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methode	Aus der qualifizierten Stichprobe
20. Spontan sauerstoff- verbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfit Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		
21. Freies Chlor (CL ₂)	0,5 mg/l	DIN 38408 - G 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
22. Metalle (gelöst und ungelöst) a) Arsen (As)	0,2 mg/l	DIN 38405 - D 18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Blei ⁽¹⁾ (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38405 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Cadmium ⁽²⁾ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406 E - 22 in der geltenden Fassung Graphitrohrtechnik	nicht absetzbar homogenisiert
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 - D 24 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
e) Chrom ⁽³⁾ (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Kupfer ⁽⁴⁾ (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Nickel ⁽⁵⁾ (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38405 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Quecksilber ⁽⁶⁾ (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406 - E 12 - 3 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methode	Aus der qualifizierten Stichprobe
i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 Teil 23 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Zink ⁽⁷⁾ (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
l) Aluminium (Al)	Keine Be- grenzung soweit keine klärtech- nischen Schwierig- keiten zu erwarten sind.	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
m) Eisen (Fe)	Keine Begrenzung soweit keine klärtech- nischen Schwierig- keiten zu erwarten sind.	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
n) Cobalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
o) Silber (Ag)	Kein Grenzwert	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
23. Nichtionische Tenside (BiAs)*			nicht abgesetzt homogenisiert

* Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen

(1) Blei (Pb)	8 g/h
(2) Cadmium (Cd)	0,4 g/h
(3) Chrom (Cr)	8 g/h
(4) Kupfer (Cu)	12 g/h
(5) Nickel (Ni)	6 g/h
(6) Quecksilber (Hg)	0,1 g/h
(7) Zink (Zn)	10 g/h

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

Anlage 2

Einteilung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential

GEFÄHRDUNGSKLASSE I*

- Chemische Fabriken/Chemische Erzeugnisse/Chemische Laboratorien
Chemikalienlager, Farbenindustrie, Körperpflegemittelherstellung, Arzneimittel-herstellung, pharmazeutische Industrie etc.
- Chemische Reinigungen, Wäschereien, Teppichreinigungen
- Metallverarbeitende Betriebe
(Galvanikbetriebe, Härtereien, Maschinenbau, Emaillieranlagen, Eisen-, Stahl- und Buntmetallbeizereien, mechanische Werkstatt)
- Tankstellen, Autobahn- und Straßenmeistereien, Autowaschanlagen
- Kfz-Werkstätten, Autoverwertung, Lackierereien, Schrottplätze
- Kunststoffverarbeitende Betriebe
- Kraftwerke
- Offsetbetriebe, Druckereien
- Kopier- und Entwicklungsanstalten, Foto-Anstalten
- Winzerbetriebe, Brennereien
- Holzverarbeitende Industrie
- Krankenhäuser
- Großküchenbetriebe
- Schlachtereien, Molkereien

GEFÄHRDUNGSKLASSE II**

- Ärzte, Zahnärzte, Dentallaboratorien
- Glasereien
- Tischlereien
- Malerbetriebe
- Apotheken, Medizinische Einrichtungen, Drogerien
- Friseurläden
- Metzgereien

GEFÄHRDUNGSKLASSE III***

Übrige Indirekteinleiter

* Die Selbstüberwachung kann bis zu viermal pro Jahr erfolgen.

** Die Selbstüberwachung kann bis zu dreimal pro Jahr erfolgen.

*** Die Selbstüberwachung kann bis zu zweimal pro Jahr erfolgen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Anlage 3

Hinweise zu Gewerbe- und Industriegruppen

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.0	Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie					
1.1	Industrie der Steine und Erden					
1.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten
1.1.2	Transportbetonwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation erforderlich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden.
1.1.3	Asbestzementwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Chromat		Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich; ggf. Chromatreduktion notwendig

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2	Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke, NE-Metallindustrie, Metallverarbeitende Industrie					
1.2.1	Stahl- und Walzwerke		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat absetzbare Stoffe	Öle und Fette		Auf Ölbeseitigung achten; Demulgieranlage für Ölemulsionen und Abscheider für Walzzunder erforderlich; ggf. Neutralisation erforderlich
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Edelstahl; Chromat Fluorid Schwermetalle		Neutralisation erforderlich, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.3	Buntmetallbeizereien	Säuredämpfe, insbes. nitrose Gase	pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle Nitrit	Chromat	Spülwasser, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu entgiften und zu neutralisieren, Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelkläranlage aus.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2.4	Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle	Chromat	Neutralisation, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.5	Emaillieranlagen	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle		Neutralisation erforderlich, ist Entemallierung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Nitritentgiftung erforderlich
1.2.6	Galvanisieranlagen	Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlenwasserstoffe	Schwermetalle Cyanid halogen. Kohlenwasserstoffe	Spülwässer, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; interne Abwassertrennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus.
1.3	Mineralölverarbeitung					

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung); ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich.
1.3.2	a) Tanklager	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich
	b) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich
1.3.3	Altölaufbereitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasserstoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4	Chemische Industrie					
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchsanstalten beachten; ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle
1.4.2	Farbenindustrie a) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff- und Frittefabriken		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich
	b) Organische Farbenindustrie	Lösemittel	pH unter 6,0 Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen	Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich
	c) Druckfarbenfabriken	Lösemittel		halogen. Kohlenwasserstoffe		Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittelhaltigen Anstrichstoffen					
	a) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	b) mit Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel	pH über 10 Sedimente, Schwimmstoffe			Verkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	2. Dispersionsfarben		Ablagerungen		Verfärbungen	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung)
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse			Wachsabscheider erforderlich
1.4.5	Bohnerwachsfabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse		Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen Säuren	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlage darf nicht im Stoß abgelassen werden
1.4.7	Waschmittel- und Reinigungsmittel-industrie	Laugen	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.8	Körperpflegemittel-Industrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette	Biocide	Evtl. Demulgieranlage erforderlich
1.4.9	Düngemittelfabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel			Verfärbungen	Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4.12	Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel und Waschrohstoffe herstellende Betriebe	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette		Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spalt-Anlage, Neutralisationsanlage erforderlich
1.5	Holzverarbeitende Industrie					
1.5.1	Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenole Ammonium	Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser und Fischen)	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70°C und 90°C möglich	Hohe organische Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu vermindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich
1.5.3	Hartfaserplattenwerke	Org. Säuren	pH unter 6,0	Phenole Lösemittel	Phenole, org. Restbelastung	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.5.4	Holzimprägnierbetriebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen; unzulässige Verbindungen zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen
1.6	Papier- und Pappefabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwefelwasserstoff	Feststoffe	Verfärbungen	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich
2.0	Investitionsgüterindustrie					
2.1	Maschinenbau					
2.1.1	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid, Barium Nitrit, aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten, ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich
2.1.2	Acetylenherzeugung	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff	pH über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff Cyanid	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten; Schlammeinleitung kann u. U. limitiert werden

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.2	Straßen- und Schienenfahrzeuge					
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2
2.2.2	Farbspritzanlagen Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerke	Lösemittel (halogen. Kohlenwasserstoffe)	pH unter 6,0 pH über 10 halogen. Kohlenwasserstoffe	aufrahmende Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich (Kaltreiniger), siehe auch 1.2.6
2.3	Elektronische Industrie					
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten
	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich, auf möglich Metallanreicherung im Klärschlamm achten
	c) Trockenbatterien	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.3	Akkumulator-Ladestationen					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat			Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
3.0	Verbrauchsgüter-industrie					
3.1	Feinkeramische Industrie					
3.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetallpigmente hohe anorganische Belastung		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z. T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
3.2	Glasindustrie					
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Absetzanlage erforderlich
3.2.2	Mattieren, Ätzen Säurepolieren von Glas	Flusssäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flusssäure) Sulfat	Fluorid	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0 pH über 10	Silber Kupfer		Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammab- scheidung erforderlich
3.2.4	Galvanisieren von Glas		pH unter 6,0 Sulfat	Kupfer Nickel		Neutralisation und Schlammab- scheidung erforderlich
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Pressglas, Hohlglas, Behälterglas)					Leichtflüssigkeitsabscheider erforder- lich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd		Absetzanlage erforderlich
3.3	Druckereien und Vervielfältigungs- industrie					

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.3.1	Druckereien Klischeeanstalten	Säuren Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer, Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe		Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich
3.3.2	Foto-Anstalten Foto-Labors Kopieranstalten		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	Silber Chrom Cadmium		Silberrückgewinnung erforderlich. Auf Reduktionmittel, z. B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilmentwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig
3.4	Ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie					

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.4.1	Lederfabriken Glutinleimfabriken	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat	Schwefelwasserstoff Chrom Biocide	Verfärbungen Salze	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen, wobei der entstehende Niederschlag u. U. in Kanalisation eingeleitet werden kann; ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromats-Fällung erforderlich
3.5	Textilindustrie					
3.5.1	Weberei, Spinnerei		aufrahmende Öle und Fette			Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden
3.5.2	Wollwäschereien		pH über 10 Fettablagerungen Schwimmstoffe (Wollfett)			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich
3.5.3	Textilausrüstung					
	a) Entschlichten enzymatisch oxidativ	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe org. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich
	b) alkalische Vorreinigung	Laugen	pH über 10	Tenside		Evtl. Neutralisation erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
	c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln	Chlor	pH über 10 pH über 10	Tenside Tenside	chlororg. Verbindungen	Evtl. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich
	d) Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfehlen, evtl. Neutralisation erforderlich
	e) Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfit Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat	Verfärbungen Trichlorbenzole	Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten
	f) Druck		pH über 10	halogen. Kohlenwasserstoffe		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen, evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich
3.7	Gummiherstellung und -verarbeitung	Toluol				Ggf. Rückhaltung von Latex
4.0	Nahrungs- und Genussmittel					
4.1	Ernährungsindustrie					
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette Öle			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u. U. durch Molke		Für Reinigungs-laugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden.
4.1.3	Brauereien	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen		Auf Laugen der Flaschen- und Fassreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden.
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			Verbot der Einleitung von Schwimmgerste

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.5	Winzerbetriebe Sektellereien		pH unter 6,0 pH über 10			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich
4.1.6	Brennereien und Sektellereien		pH unter 6,0			Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten, sondern u. U. verfüttern

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie	Laugen	pH über 10			Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dergl. erforderlich; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen
4.1.8	Schlachthöfe Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 und A 112; Blutbunker, Blutgerinne und automatische Grobstoffrückhaltung erforderlich
4.1.9	Gelatinefabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Biocide	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich
4.1.10	Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung		pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen		Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten
4.1.13	Speisefett- und Speiseöl-Gewinnung und Raffination	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Fettablagerungen			Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich
4.1.14	Margarineherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen			Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich
4.1.15	Stärkefabriken		pH unter 6,0 Sulfit Schwimmstoffe			Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungsanlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat			Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösemittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure				Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.19	Speiseeisherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungslaugen und -säuren erforderlich
4.2	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten, auf Verdünnung achten
5.0	Reinigungsbetriebe					
5.1	Textilreinigung					
5.1.1	Großwäschereien	Lösemittel	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe		Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri- und Perchloräthylen		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlenwasserstoffe		Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen; Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	Tri- und Perchloräthylen	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	Lösemittel Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten, höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden
5.2	Fahrzeugreinigung					
5.2.1	Autowaschanlagen	halogen. Kohlenwasserstoffe		Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.2.2	Entkonservierungsanlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.3	Fass- und Tankreinigungs-Betriebe	Lösemittel (Explosionsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10	Lösemittel Öle und Fette Biocide		Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettabscheider und Neutralisation erforderlich
6.0	Energiebetriebe					

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
6.1	Kraftwerke		pH unter 6,0 pH über 10			Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln
7.0	Sonstige Betriebe					
7.1	Tierkörperbeseitigungsanlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmend Fette Lösemittel	halogen. Kohlenwasserstoffe	Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabscheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen
7.2	Knochenverwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich
7.3	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe			Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnass-Wäsche Geruchsbelästigung möglich
8.0	Institute					

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
8.1	Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten	Lösemittel	pH unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich
8.2	Chemische Untersuchungsämter und Forschungsinstitute	Lösemittel	pH unter 6,0	Biocide verschiedener Art halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u. a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

Anlage 4

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	21,20
2	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung mit Kostenangabe	70,00
3	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von Anschluss und/oder Benutzungszwang	32,04
4	Entscheidung über die Befreiung von Teilanschlüssen	32,04
5	Verschließen von Hausanschlussleitungen für die Abnahme gemäß § 2 Abs. 8 der Entwässerungssatzung - mit Beteiligung Antragsteller/-in - ohne Beteiligung Antragsteller/-in	48,06 80,10
6	Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung NRW Bei einer Einleitmenge zu entsorgendem Abwasser bis 50 Kubikmeter bis 100 Kubikmeter bis 150 Kubikmeter bis 200 Kubikmeter bis 250 Kubikmeter bis 300 Kubikmeter je weitere 50 Kubikmeter Abwasser erhöht sich die Gebühr um 20 EUR; Höchstgebühr insgesamt: Tarifstelle 4.3.1.1, 3.: nachträgliche Erlaubnis; Gebühr erhöht sich auf das Dreifache. zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	100,00 150,00 200,00 250,00 300,00 350,00 1.000,00 zzgl. 134,51 211,37
7	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung zzgl. interne Bearbeitung:	100,00 - 2.500,00 (Einzelfall- entschei- dung) zzgl.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

	normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung Umweltlabor, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	134,51
	erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	211,37
8	Bestimmung von Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen (Abwasseruntersuchung gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung)	78,00
	zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	zzgl. 57,65
	erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	96,08
9	Qualifizierte Stichprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen	185,00
	zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	zzgl. 48,04
	erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	76,86
10	Zwei-Stunden-Mischprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	350,00
	zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	zzgl. 134,51
	erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen)	249,80
11	Entscheidung über Antrag auf wesentliche Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme	
	<ul style="list-style-type: none"> • Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunut- 	

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

	<p style="text-align: center;">zungsverordnung genannten bauliche Anlagen</p> normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	64,08 96,12
	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	128,16 208,26
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m², Gewerbe, Industrie normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	192,24 272,34
12	Entscheidungen über Erstanträge auf Genehmigung von Kanalhausanschlüssen nach § 8 der Entwässerungssat- zung – ohne Abnahme	
	<ul style="list-style-type: none"> • Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunut- zungsverordnung genannten bauliche Anlagen normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	64,08 104,13
	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	176,22 240,30
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m² normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	240,30 416,52
13	Abnahmeprüfung von Kanalhausanschlüssen	
	normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	64,08 88,11
13	Sichtprüfung von Versickerungsanlagen	
	normaler Aufwand / eine Versickerungsanlage (2 Std.) erheblicher Mehraufwand / mehrere Versickerungsanlagen (nach Zeitaufwand pro angefangene 15 Min.)	64,08 64,08 zzgl. 8,01 je angef. 15 Min.
14	Abnahmeprüfung von Kleinkläranlagen	
	normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	64,08 80,10
15	Abnahmeprüfung von Anlagen zur Regenwassernutzung	
	normaler Aufwand erheblicher Mehraufwand	64,08 80,10

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

16	Verpresstechnik mittels Robotern zum Verschließen von Kanalhausanschluss-Stutzen gem. Zustimmung zur Grundstücksentwässerung.	750,00
17	Aufmaß der befestigten Fläche eines Grundstücks <ul style="list-style-type: none"> - mit Beteiligung Antragsteller/-in (normaler Aufwand) 96,12 (erheblicher Mehraufwand) 112,14 - ohne Beteiligung Antragsteller/-in (normaler Aufwand) 144,18 (erheblicher Mehraufwand) 176,22 	
18	Erteilung von Sanktionen für ungenehmigte Aufbrüche (je angefangene 15 Min.) Sanktionen erteilt FB Ordnungsamt <i>Kontrolle, ob kein Schaden für den FB Tiefbau entstanden ist.</i> normaler Aufwand 80,10 erheblicher Mehraufwand durch erforderliche Inaugenscheinnahme eines IngenieurIn 96,08	
19	Nachforschungen von Beistandsunterlagen im Archiv des FB 7 normaler Aufwand 80,10 Aufwand für vorliegende, bereits gebührenrelevante im Archiv des FB 7 recherchierte Bestandsunterlagen normaler Aufwand 32,04 erheblicher Mehraufwand 104,13	
20	Entscheidung über Anträge zur gemeinsamen Ableitung des Abwassers mehrerer Grundstücke normaler Aufwand 80,10 erheblicher Mehraufwand 96,12	
21	Erfassung einer Messeinrichtung (Zweituhr) zur Ermäßigung der Abwassergebühr normaler Aufwand (bei <i>einfacher</i> Auskunft) 64,08 normaler Aufwand (bei <i>umfangreicher</i> Auskunft) 72,09	
22	Auszüge von Plan- und Bestandsunterlagen aus der Kanaldatenbank normaler Aufwand (Daten existent) 27,74 erheblicher Mehraufwand (Daten nicht aktuell bzw. existent) 69,35	

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die
Entwässerung der Grundstücke**

zzgl.	zzgl.
Kopie	
DIN A 4 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage/pro Seite: schwarz-weiß)	0,60 0,15
ab der 11. A4-Kopie/pro Seite	
farbig	0,80
ab der 11. A4-Farb-Kopie/p. Seite	0,40
DIN A 3 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage / pro Seite schwarz-weiß)	0,80 0,40
ab der 11. A3-Kopie/pro Seite	1,60
farbig	0,80
ab der 11. A3-Farb-Kopie/pro Seite	
	zzgl.
Plott	
DIN A 4	0,60
schwarz-weiß	1,20
farbig	
DIN A 3	1,00
schwarz-weiß	2,00
farbig	
DIN A 2	2,50
schwarz-weiß	5,00
farbig	
DIN A 1	5,00
schwarz-weiß	10,00
farbig	
DIN A 0	7,00
schwarz-weiß	12,00
farbig	
CD	1,00
USB-Stick	5,00